



Markt  
Feucht

# Standesamt Feucht

Hauptstr. 33  
90537 Feucht  
Tel.: 09128/9167-31, -32, -33, -34  
Fax: 09128/9167-66  
E-Mail: standesamt@feucht.de

Ausgabedatum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Antragsteller)

\_\_\_\_\_  
(Name und Staatsangehörigkeit der zu  
beurkundenden Person)

## Informationen zum Antrag auf Beurkundung einer Geburt im Ausland im Geburtenregister

- 1) **Anträge auf Nachbeurkundung können nur mit Termin entgegengenommen werden!**
- 2) Dieses Informationsblatt zum Antrag auf Beurkundung einer Geburt im Ausland im Geburtenregister bitte mitbringen.
- 3) Der Antrag auf Beurkundung einer Geburt im Ausland kann gestellt werden von:
  - den Eltern des Kindes
  - dem Kind selbst
  - dem Ehegatten/ Lebenspartner des Kindes
- 4) Die Nachbeurkundung ist nur möglich, wenn das Kind
  - Deutscher ist
  - oder Staatenloser/ heimatloser Ausländer/ ausländ. Flüchtling mit Wohnsitz in Deutschland ist

Maßgebend ist der Zeitpunkt der Antragstellung!
- 5) **Persönliche** Vorsprache des Antragstellers mit Lichtbildausweis ist erforderlich.
- 6) Soweit Namensklärungen beabsichtigt sind, ist die ggf. persönliche Vorsprache **des Kindes und beider Elternteile** erforderlich.
- 7) Alle Unterlagen sind **im Original** vorzulegen und dürfen nicht älter als ein halbes Jahr sein (ausgenommen die erweiterte Meldebescheinigung, diese darf nicht älter als 4 Wochen sein). **Ausländische Urkunden** sind mit einer **vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache** vorzulegen. Die Übersetzung ist von einem in der BRD öffentl. bestellten und allg. beeidigten Übersetzer zu fertigen. Zur Nachbeurkundung ist ein öffentlich bestellter Dolmetscher mitzubringen, wenn ein Verlobter die deutsche Sprache nicht versteht (Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank im Internet: [www.justiz-dolmetscher.de](http://www.justiz-dolmetscher.de)). Bitte achten Sie auf die Korrektheit Ihrer Urkunden, die Sie von anderen (ausländischen) Behörden erhalten!
- 8) Der Antrag auf Legalisation ist unmittelbar bei der zuständigen Deutschen Auslandsvertretung einzureichen.
- 9) Zuständig für die Beurkundung der im Ausland erfolgten Geburt ist das Standesamt, in dessen Bezirk die im Ausland geborene Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte

### 10) Erforderliche Unterlagen

für die **zu beurkundende Person**:

Personalausweis/ (ausländ.) Reisepass/ Reiseausweis

Beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister /

Geburtseintrag, Geburtsurkunde (beim Geburtsstandesamt erhältlich!)

Erweiterte Meldebescheinigung der Wohnsitzmeldebehörde

**Bitte wenden!**

- Staatsangehörigkeitsnachweis bei Eingebürgerten (Einbürgerungsurkunde/Staatsangehörigkeitsausweis)
- Bescheinigung über Namensklärung (auch Angleichung nach Art. 47 EGBGB/ § 94 BVFG)
- Urkunden über öffentlich-rechtliche Namensänderungen
- Vertriebenenausweis/ Spätaussiedlerbescheinigung **und** Registrierschein
- Vaterschaftsanerkennungen
- zustimmung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung
- Adoptionsbeschluss mit Nachweis des Wirksamkeitsdatums sowie Adoptionsurkunde
- Bescheinigung nach Art. 23 des Haager Adoptionsübereinkommens
- Geburtsurkunde der leiblichen Eltern (vor Adoption)
- Sonstige Unterlagen:

**für die Eintragung von Hinweisen:**

- Geburtsurkunden aller Kinder der Person
- beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister der letzten Ehe (max. 6 Monate alt) ggf. mit Vermerk über die Auflösung der Ehe
- Lebenspartnerschaftsurkunden aller eingetragenen Lebenspartnerschaften
- Scheidungsurteil/e mit Rechtskraftvermerk (falls vorhanden)
- Sterbeurkunde/n des/r früheren Ehegatten/ Lebenspartners

**für die Eltern:**

- |  | Mutter                   | Vater                    |
|--|--------------------------|--------------------------|
| Personalausweis/ (ausländ.) Reisepass/ Reiseausweis  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister/ Geburtseintrag, Geburtsurkunden (beim Geburtsstandesamt erhältlich!) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Staatsangehörigkeitsnachweis bei Eingebürgerten (Einbürgerungsurkunde/Staatsangehörigkeitsausweis)                   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Bescheinigung über Ehenamensklärung  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Bescheinigung über sonstige Namensklärung (z. B. Angleichung nach Art. 47 EGBGB/ § 94 BVFG)                          | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Urkunden über öffentlich-rechtliche Namensänderungen   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Vertriebenenausweis/ Spätaussiedlerbescheinigung <b>und</b> Registrierschein   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister der letzten Ehe (max. 6 Monate alt) mit Vermerk über die Auflösung der Ehe | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Lebenspartnerschaftsurkunden aller eingetragenen Lebenspartnerschaften   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Scheidungsurteil/e mit Rechtskraftvermerk (falls vorhanden)  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Sterbeurkunde/n des/r früheren Ehegatten/ Lebenspartners   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Einkommensnachweise für Anerkennung durch Landesjustizverwaltung   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

**Hinweise:**

Diese Aufstellung wird Ihnen nach sorgfältiger Prüfung auf Basis Ihrer Angaben grds. bei Vorsprache im Standesamt ausgehändigt. Hinsichtlich der zu beachtenden Vorschriften und der vorzulegenden Nachweise ergeben sich jedoch häufig z. T. auch kurzfristige Änderungen, sodass eine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit im Zeitpunkt Ihres Antrags leider nicht übernommen werden kann. Rechtsansprüche könne aus dieser Zusammenstellung nicht hergeleitet werden! Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Unterlagen beim Standesamt und Prüfung des Antrags auf Nachbearbeitung erfolgen. Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Urkunden erforderlich sein.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Homepage des Marktes Feucht ([www.feucht.de](http://www.feucht.de)) unter der Rubrik „Bürgerservice“.

**Öffnungszeiten:**

Mo.–Fr. 8.30-12.00 Uhr  
 Di. 13.00-15.30 Uhr  
 Do. 13.00-17.00 Uhr